

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a.Main vom 24.10.2024.

(vom Gemeinderat nicht förmlich genehmigte Fassung)

Anwesend: Morgenroth Stephan, Erster Bürgermeister, Fleckenstein Anton, Gowor Peter, Günther Ellen, Harth Jochen, Heidenfelder Steffen, Hofmann Michael, Maier Wolfgang, Müller Evi, Schwab Klaus, 2. Bürgermeister, Selke Susanne, 3. Bürgermeisterin

Fehlend: Braun Wieland, Hartung Sandra, Kimmel Stefan

TOP 01	Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift vom 14.08.2024
---------------	---

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.08.2024 wurde allen zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth begrüßte Frau Julia Günther als Nachfolgerin des in 2025 ausscheidenden Kämmerers Günter Henning sowie das neu zu berufende Gemeinderatsmitglied Evi Müller.

TOP 02	Antrag von Herrn Wieland Braun auf Entlassung aus dem Ehrenamt des Gemeinderates
---------------	---

Herr Wieland Braun hat mit Schreiben vom 05.10.2024 mitgeteilt, dass er sein Ehrenamt als gewählter Gemeinderat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen möchte. Er bittet somit aus dem Ehrenamt des Gemeinderates entlassen zu werden.

Nachrücker für Herrn Wieland Braun ist Frau Evi Müller. Diese hat mit Datum vom 11.10.2024 schriftlich erklärt, das Amt anzutreten.

Dem Antrag von Herrn Wieland Braun auf Entlassung aus dem Gemeinderat Neustadt a.Main wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03	Vereidigung von Frau Evi Müller als neues Gemeinderatsmitglied
---------------	---

Durch das Ausscheiden von Herrn Wieland Braun rückt Frau Evi Müller als neues Gemeinderatsmitglied nach. Frau Müller hat schriftlich ihre Zustimmung erteilt und ist heute bereits geladen und zu vereidigen.

Bürgermeister Stephan Morgenroth vereidigte das neue Gemeinderatsmitglied Evi Müller gemäß Art. 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Bürgermeister Stephan Morgenroth begrüßte Frau Evi Müller sodann als offizielles neues Gemeinderatsmitglied und wünschte ihr eine stets glückliche Hand in Entscheidungsangelegenheiten der Gemeinde.

TOP 04 Neubesetzung Rechnungsprüfungsausschuss

Durch das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Wieland Braun, der zugleich auch stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses für Gemeinderatsmitglied Jochen Harth war, wird eine entsprechende Neubesetzung erforderlich.

Gemeinderatsmitglied Evi Müller wird als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 Erschließungsstraße "Mühlwiesen"

TOP 05 A Widmung der Erschließungsstraße im Baugebiet "Mühlwiesen"

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth legt dar, dass neugebaute Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zu widmen sind. Ohne Widmung handelt es sich um eine private Verkehrsfläche.

Die in der Gemeinde Neustadt a.Main, Landkreis Main-Spessart, Regierungsbezirk Unterfranken, neugebaute Straße „Mühlwiesen“ wird mit Wirkung vom 25.10.2024 zur Ortsstraße gewidmet. Die gewidmete Strecke beginnt mit der Einmündung an der Gemeindestraße „Triebweg“ (Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 220/6, Gemarkung Neustadt a.Main) und endet mit einer Wendefläche, östlich der Grundstücksgrenzen Fl.-Nrn. 569/11, 569/12 und 569/13 Gemarkung Neustadt a.Main. Die Länge der Straße beträgt 0,184 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neustadt a.Main.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 B Ausweisung der Erschließungsstraße "Mühlwiesen" als verkehrsberuhigter Bereich

Der Gemeinderat war sich bereits bei der Planung der Erschließungsstraße darüber einig, diese als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen.

Die Erschließung dient lediglich den Anwohnern der 16 Baugrundstücke.

Hier ist von einem sehr geringen Verkehrsaufkommen auszugehen. Die baulichen Voraussetzungen des niveaugleichen Bereichs und die Errichtung von Stellplätzen wurden ausgeführt.

Der Gemeinderat beschließt für die Erschließungsstraße „Mühlwiesen“, Fl.-Nr. 569/1 der Gemarkung Neustadt a.Main einen verkehrsberuhigten Bereich nach der StVO.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06 Erlass einer Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 ff.

Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth hatte im Ratsinformationssystem sehr ausführlich zu den Hintergründen, den gesetzlichen Anforderungen sowie den möglichen negativen wie positiven Auswirkungen der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 hingewiesen.

Im Wesentlichen geht es dabei um Folgendes:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Die bisherigen Berechnungsgrundlagen, die Einheitswerte, wurden als verfassungswidrig eingestuft. Bemängelt wurde vor allem, dass die Werte veraltet sind bzw. nicht mehr fortgeführt wurden und deshalb die einzelnen Grundsteuerzahlerinnen und -zahler ungleich behandelt werden. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift.

Im Freistaat Bayern wurde am 10. Dezember 2021 das Bayerische Grundsteuergesetz verabschiedet, welches sich bei Grundvermögen vom Bundesmodell unterscheidet. Für Grundstücke wird in Bayern ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt. Damit wird im Gegensatz zum Bundesmodell verhindert, dass die Grundsteuer allein aufgrund steigender Immobilienpreise automatisch steigt. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren zum 01. Januar 2025 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit, weshalb alle Steuerpflichtige neue Bescheide erhalten müssen. Insgesamt müssen hier seitens der Gemeinde knapp 900 neue Grundsteuerbescheide erlassen und zugestellt werden.

Da die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 greift und gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die für die Erhebung der Grundsteuer und somit der bisherigen Hebesätze wegfällt, ist zum Stichtag eine Hebesatzsatzung durch die Kommune zu erlassen. Die sonst übliche Verfahrensweise der Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung voraussichtlich im Februar 2025 wäre daher zu spät. Der Erlass dieser Satzung ist auch im Falle einer Beibehaltung der bisherigen Hebesätze unumgänglich. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben. Darüber hinaus ist auch eine Änderung des Hebesatzes in der Zukunft losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich.

Wie bereits mehrfach im Vorfeld besprochen, ist aufgrund der aktuellen Situation der vom Finanzamt übertragenen Grundsteuermessbeträge eine künftige Aussage über das Gesamtaufkommen aller Grundsteuermessbeträge und somit eine Aussage über einen möglichen neuen Hebesatz der Grundsteuern A und B derzeit und auch mittelfristig noch nicht möglich.

Aktuell wurden ca. 750 Datensätze durch die Finanzverwaltung übermittelt. D.h., dass ca. 12 % noch keine Steuererklärung abgegeben haben und diese daher ggf. durch das Finanzamt zu schätzen sind.

Weiterhin laufen lt. Aussage der Finanzämter für rd. 10 bis 15 % der Steuerfälle aktuell Widerspruchverfahren. Zudem sind teilweise übermittelte Steuermessbeträge nach Plausibilitätsprüfung fehlerhaft.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass eine sehr hohe Anzahl von Grundsteuererklärungen fehlerhaft sind und möglicherweise im Nachhinein durch die Finanzverwaltung korrigiert werden müssen. Die Gemeinde ist hierbei aber strikt an die Grundlagenbescheide gebunden und Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden.

Unabhängig davon zeigt sich aber, dass sich nach Überprüfung und Vergleich der bisher übermittelten Datensätze teils erhebliche Abweichungen der Messbeträge zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind wie beschrieben teils falsch ausgefüllten Grundsteuererklärungen, teils aber eben auch der geänderten Rechtslage geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Mietwerts zum Stichtag 01.01.1964 besteuert wurde, hat sich das Besteuerung-System nun eben in Bayern hin zu einem Flächenmodell entwickelt.

Ein Beispiel zeigt, dass ein unbebautes Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach altem Recht mit einem Messbetrag von 6,08 Euro bewertet wurde, während der Messbetrag nach neuem Recht auf 27,80 Euro gestiegen ist. Gleiches gilt für ein Zweifamilienhaus. Hier steigt der Messbetrag von 13,47 Euro auf 59,05 Euro. Im Gegensatz hierzu sinkt aber auch beispielsweise bei einem Teileigentum der Messbetrag von ehemals 47,96 Euro auf nunmehr 17,56 Euro. Diese Beispiele zeigen deutlich auf, dass eine vom Gesetzgeber suggerierte Aufkommensneutralität – wenn überhaupt – hier nur auf gesamter kommunaler Ebene betrachtet werden kann.

Diese Umstellungen führen mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Gemeinde „unterm Strich“ wie vermutet mit einem mehr an Messbetragsvolumen rechnen kann. Es liegen jedoch noch nicht alle Messbeträge vor, sodass noch einige Objekte in die Berechnung mit einfließen müssen. Zudem sind nur sehr wenige Änderungen ab dem Erhebungsdatum 01.01.2022, wie Neu- oder Umbauten, in den aktuellen Zahlen berücksichtigt worden.

Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der großen Anzahl der durch das Finanzamt noch zu überprüfenden Objekte davon auszugehen ist, dass diese Änderungen nicht rechtzeitig vor Bekanntgabe und Fälligkeit der neuen Grundsteuerbescheide umgesetzt werden. Weiterhin ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer und ungenau möglich ist.

Aus diesem Grunde wäre eine Änderung des bisherigen Hebesatzes reines Glücksspiel und würde mit Sicherheit in den Folgejahren weitere Änderungen der Hebesätze zur Folge haben und schlimmstenfalls einen Jo-Jo-Effekt nach sich ziehen.

Dies würde nicht nur zum Unmut in der Bevölkerung führen, sondern auch durch den dann jährlichen Erlass von annähernd 900 neuer Grundsteuerbescheide zusätzliche Kosten nach sich ziehen.

Aus den genannten Gründen sollten die Hebesätze vorerst unverändert zu belassen. Sobald mind. 95 Prozent der Steuerfälle bereinigt und somit ein aussagekräftiger und verwertbarer Steuermessbetrag im Gesamtaufkommen hochrechenbar ist, kann für das Jahr 2026, spätestens für das Jahr 2027 gegebenenfalls eine dementsprechende Anpassung des Hebesatzes erfolgen.

In der Gesamtheit ist hierbei allerdings noch zu berücksichtigen, dass wie bereits seit mehreren Jahren angekündigt, jetzt im Rahmen der Grundsteuerreform eine deutliche Erhöhung der Einnahmen der Gemeinde durch die Grundsteuer letztendlich unumgänglich ist. Aufgrund verschiedenster Konstellationen (Corona, Energiepreisanstieg etc.) wurde diese Erhöhung seit 2020 immer wieder seitens der Gemeinde ausgesetzt.

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Neustadt a.Main**

**(Hebesatzsatzung)
vom 24.10.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	345 %
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	325 %
3. Gewerbesteuer	320 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.Main, 24.10.2024

M o r g e n r o t h
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2025 ff.

Die Satzung ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07 Informationen zum Planungsstand Spielplatz "Am Michaelsberg"

Der Gemeinderat hatte sich bereits vor Ort einen Eindruck vom „Ist“-Zustand des Spielplatzes verschafft.

Bürgermeister Stephan Morgenroth dankte zudem der Arbeitsgruppe für ihr Engagement und deren Anregungen.

Bürgermeister Stephan Morgenroth habe mittlerweile Kontakt mit der Firma Kompan aufgenommen, die den kompletten Satz an Spielgeräten (Rutsche, Klettergerüst etc.) im Material Stahl anstelle von Holz zu einem Preis von 21.000 € brutto anbiete.

Mit den erforderlichen Bodenarbeiten von ca. 10.000 €, die durch den Bauhof erfolgen könnten, beliefen sich die Kosten auf rund 31.000 €, welche im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt werden sollen.

TOP 08 Bauangelegenheiten**TOP 08 A Isolierte Befreiung der Abgrabungshöhe im "Tannäcker"**

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tannäcker“ im Ortsteil Neustadt a.Main.

Nach dem Bebauungsplan sind bergseitige Abgrabungen bis maximal 3,0 m zulässig. Es wurde eine Abgrabung von 3,20 m nötig, um ein Fundament für die Grenzmauer von 20 cm zu verbauen.

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung von der Abgrabungshöhe auf der Fl.-Nr. 1925/4 der Gemarkung Neustadt a.Main zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08 B Nutzungsänderung Bürofläche in Betriebswohnung im "Tannäcker"

Der Bauherr beantragte im Januar 2021 den Neubau einer Gewerbehalle mit Büros, das seinerzeit im Freistellungsverfahren genehmigt wurde.

Nun soll eine Nutzungsänderung des Obergeschosses erfolgen. Darin waren 3 Büros, Toiletten, ein Besprechungsraum und ein Lager mit Archiv vorgesehen. Diese Fläche von 12,41 m auf 13,84 m ergibt eine Grundfläche von 171,75 m² und stelle einen größeren Flächenanteil als der Gewerbeanteil im Erdgeschoss dar.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tannäcker“ setzt das Baugrundstück als Gewerbegebiet fest. Ein Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet sind, zugelassen werden. Diese müssen in Grundfläche und Baumasse dem Gewerbebetrieb aber untergeordnet sein. Dies ist hier im Vergleich der Büro- zur Wohnfläche nicht der Fall. Aus diesem Grunde ist der Bauantrag abzulehnen.

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung des Obergeschosses von Bürofläche in Betriebswohnung auf der Fl.-Nr. 1925/2 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08 C Wohnhausanbau im "Nelkenweg"

Der Bauherr beantragt den 4,50 m x 8,35 m großen Anbau im Obergeschoss des Wohngebäudes.

Darin sollen ein Büro und Schlafräum untergebracht werden. Die vorhandene westliche Überdachung wird hierfür abgebrochen und die Erweiterung mit Stahlstützen getragen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erlach“.

Sämtliche Vorgaben des Bebauungsplans, insbesondere das Baufenster, werden hier eingehalten.

Daher handelt es sich um ein Genehmigungsverfahren und wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

TOP 09	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen (Gebührenanpassung)
---------------	--

Die Gemeinde Neustadt a.Main hat in der Vergangenheit enorme Investitionen zur Sicherung der Wasserversorgung (Hochbehälter, Düker, Leitungssanierungen etc.) getätigt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf netto rund 6.800.000 €.

Hierfür hat die Gemeinde Fördergelder nach den Förderrichtlinien der jeweils gültigen RZWas in Höhe von rund 2.500.000 € erhalten.

Daneben wurden für die Verbesserungsmaßnahmen Beiträge von den Bürgerinnen und Bürgern zu rund 1.900.000 € erhoben.

Die durch Zuschüsse und Beiträge nicht gedeckten Ausgaben belaufen sich damit auf ca. 2.400.000 €, die von der Gemeinde in den vorzunehmenden Gebührenkalkulationen Berücksichtigung finden müssen.

Im Abwasserbereich wurden in den letzten Jahren insgesamt rund 1.000.000 € (brutto) an Investitionen getätigt (Kläranlage, Mischwasserkanalisation, Umbau Pumpwerk).

An RZWas-Förderungen hat die Gemeinde rund 375.000 € in 2024 erhalten.

Auch diese nicht gedeckten Restkosten finden in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

Die bisherigen Kalkulationen (Wasser und Kanal) enden nach 4-jährigem Kalkulationszeitraum mit Ablauf des Jahres 2024, weshalb ab 2025 in beiden Bereichen neu kalkuliert werden muss.

Hier kann ein bis zu 3-jähriger Kalkulationszeitraum (2025-2027) oder wiederum der nach dem KAG höchstzulässige 4-jährige Zeitraum (2025-2028) zugrunde gelegt werden.

Im Abwasserbereich startete das Planungsjahr 2021 mit einem Überschuss aus dem vorhergehenden Zeitraum in Höhe von (-) 127.911,68 €, der sich in 2024 auf (-) 114.103,54 € verringerte.

Dieser Überschuss findet bei der Gebührenkalkulation ab 2025-2027/2028 entsprechende Berücksichtigung.

Der errechnete Gebührenbedarf in den Jahren 2021-2024 lag bei 116.464,99 € bei einer angenommenen Verbrauchsmenge von 50.000 m³. Im Ergebnis dieser Jahre ging jedoch der Verbrauch stetig von 50.000 m³ auf zuletzt (2024) gut 47.000 m³ zurück.

Der nun für die Jahre 2025-2027/2028 errechnete Gebührenbedarf liegt mit 117.829,93 € zwar nur geringfügig über dem Betrag der auslaufenden Kalkulationsperiode, die insgesamt zu erwartenden geringeren Einleitungsmengen (47.000 m³) erfordern aber dennoch eine leichte Anpassung der Abwassergebühr.

Aus der Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes 2021-2024 ergibt sich im Wasserbereich im Anfangsbestand ein Fehlbetrag von 39.765,70 €, der sich am Ende der Kalkulationsphase zu einem Überschuss von (-) 184.118,50 € entwickelte, der ebenfalls in die Kalkulation der künftigen Gebühr eingeht.

Der Gebührenbedarf im zu Ende gehenden Kalkulationszeitraum 2021-2024 lag bei 148.353,03 € bei einem angenommenen Wasserverbrauch zu 52.000 m³ (2,89 €).

Tatsächlich fiel der Wasserverbrauch im Zeitraum 2021-2024 deutlich geringer aus und lag im Schnitt nur bei 47.000 m³.

Der nun ab 2025 bis 2027/2028 kalkulierte Gebührenbedarf liegt mit 169.956,80 € um rund 20.000 € über der vorherigen Kalkulationsperiode und geht von diesem deutlich geringeren Wasserverbrauch von rund 47.000 m³ aus (3,62 €).

In der Kalkulation für die Jahre 2024-2027/2028 sind darüber hinaus die über Beiträge und Zuwendungen der RZWas nicht gedeckten Investitionsmehrausgaben im Wasserbereich ab 2025 über die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung; Verzinsung) anteilmäßig mit berücksichtigt, die ebenfalls deutlich höher liegen.

Bisher wurden die Gebühren stets über 4 Jahre „vorkalkuliert“.
Aufgrund der besonderen Umstände, wie u.a. dem deutlich zurückgegangenen Wasserverbrauch plädierte der Gemeinderat auf Vorschlag durch Ersten Bürgermeister Stephan Morgenroth für eine auf 3 Jahre verkürzte Kalkulation.
Die erforderlichen Satzungsänderungen berücksichtigen nachfolgend diesen Kalkulationszeitraum.

Aus dem Rat ergab sich in diesem Zusammenhang eine Anfrage zum Thema Sanierung Kläranlage. Erster Bürgermeister Stephan Morgenroth erklärte hierzu, dass künftige erforderlich werdende Investitionen in der Kläranlage, wie schon im Zuge der Trinkwassersanierung geschehen, über jährlich gestaffelte Beitragsraten gegenfinanziert werden könnten.
Über die Modalitäten müsse sich der Gemeinderat dann rechtzeitig vorher unterhalten. Vorerst sei nicht mit größeren Investitionen zu rechnen.

TOP 09 A Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbrauchsgebühren (zum 01.01.2025) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Neustadt a.Main vom 24.01.2008

Im Zuge der Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2025 bis 2027 wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

S a t z u n g
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Neustadt a.Main vom 24.01.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,27 € /m³.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt a.Main, 24.10.2024

M o r g e n r o t h
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Neustadt a.Main

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 09 B Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbrauchsgebühren (zum 01.01.2025) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Neustadt a.Main vom 20.07.2018

Im Zuge der Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2025 bis 2027 wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

S a t z u n g
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Neustadt a.Main vom 20.07.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,25 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt a.Main, 24.10.2024

M o r g e n r o t h
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Neustadt a.Main

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Erweiterung und Sanierung der Kita "St. Martin"

Im Rahmen einer Vorbesprechung wurden die jeweils eingegangenen Angebote zu den einzelnen Gewerken dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

TOP 10 A Innenputz, Maler- und Trockenbauarbeiten

Die Firma Rudolf Ries aus Marktheidenfeld hat unter 3 Angeboten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Innenputz-, Maler- und Trockenbauarbeiten werden an die Firma Rudolf Ries GmbH aus Marktheidenfeld vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 B Fassadenarbeiten WDVS

Die Firma Rudolf Ries aus Marktheidenfeld hat unter 3 Angeboten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Fassadenarbeiten (Wärmedämmverbundsystem-WDVS) werden an die Firma Rudolf Ries aus Marktheidenfeld vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 C Estricharbeiten und Bodenbeläge

Die Firma Ruhland GmbH aus Wertheim hat unter 3 Angeboten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Estricharbeiten und Bodenbelagsarbeiten werden an die Firma Ruhland Fußbodenbau GbmH aus Wertheim vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 D Fliesenarbeiten

Die Firma Hartung GmbH aus Neustadt a.Main hat unter 3 Angeboten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Fliesenarbeiten werden an die Firma Hartung aus Neustadt a.Main vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 E Unterbau Ausweichquartier Containerlösung

Die Firma Schöpfer GmbH aus Lohr a.Main hat unter 3 Angeboten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Die Arbeiten für den Unterbau des Ausweichquartiers der Containerlösung werden an die Firma Schröpfer GmbH aus Lohr a.Main vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11 Verschiedenes

TOP 11 A Kriegerdenkmal Erlach

Gewünschte und erforderliche Freischneidearbeiten am Kriegerdenkmal in Erlach werden rechtzeitig vor dem Volkstrauertag erfolgen.

TOP 11 B Gedenkfeier am Kriegerdenkmal

Die Gedenkfeier am Kriegerdenkmal Erlach findet am Samstag, 16.11.2024, 18:15 Uhr statt und in Neustadt a.Main am Sonntag 24.11.2024 um 09:15 Uhr.

TOP 11 C Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h am provisorischen Kindergarten und Spielplatz

Ein Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich des provisorischen Kindergartens und des Spielplatzes wurde gestellt.
Eine Genehmigung dazu steht noch aus.

TOP 11 D Abschlussfeier Gemeinderat

Die Abschlussfeier des Gemeinderates findet am Donnerstag, 05.12.2024 in der Turnhalle statt.

TOP 11 E Asphaltarbeiten Erlach

Die erforderlichen Asphaltarbeiten zur Beseitigung der Straßenschäden werden in der Woche vom 04.11.2024 bis 08.11.2024 durchgeführt.

TOP 11 F Abwasserpumpe Erlach

Durch Siemens und das Ingenieurbüro Auktor wurde die Abwasserpumpe Erlach überprüft und mittlerweile neu programmiert.
Seither hat es keine Fehlermeldungen mehr gegeben.

TOP 11 G Friedhof Erlach - Urnengräber

Erste allgemeine Planungen für den Friedhof Erlach zur Gestaltung der Urnengräber liegen vor und wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung!